

Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth zur Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr *Brunner Matthias, Leugas 1, 95676 Wiesau* beabsichtigt, die bereits baurechtlich genehmigte Biogasanlage zu erweitern. Durch die Erweiterung der Verbrennungsanlage für Biogas zum Erzeugen von Strom und Wärme unterliegt die Anlage erstmals der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG.

Hierfür sind folgende Maßnahmen auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 947/8 und 949, Gemarkung Wiesau geplant:

- Neubau Wärmezentrale mit zwei biogasbetriebenen BHKWs
- Gasspeicher
- Wärmepufferspeicher

Durch die Erweiterungsmaßnahmen unterliegt die Biogasanlage der Genehmigungspflicht nach Ziffer 1.2.2.2 V und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es ist daher ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. der Ziffer 1.2.2.2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 UVPG aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe sind die örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Merkmal		Sachverhalt/Bewertung
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Nr. 8 BNatSchG	Kein FFH Gebiet
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	keine Naturschutzgebiete
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	kein Nationalpark
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG,	entfällt ebenfalls

2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	nichtzutreffend
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	nichtzutreffend
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nichtzutreffend
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 5 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	nichtzutreffend
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nichtzutreffend
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG,	nichtzutreffend
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden (Einsicht in bayerischen Denkmatalas)

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu machen. Eine Veröffentlichung im UVP-Portal ist erfolgt.

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Tirschenreuth, Sachgebiet 240 – Immissionsschutz, Mähringer Straße 9, Amtsgebäude III, Zimmer 2, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tirschenreuth, den 18.06.2026

Braunsläger